



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 31 / 2003

17. Oktober 2003

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Geschäftsordnung

für den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Aachen

vom 17. Oktober 2003

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Geschäftsordnung

für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Aachen
vom 17. Oktober 2003

Auf Grund des § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36) sowie des § 9 Absatz 4 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen (GO) vom 06.02.2002 (FH-Mitteilungen Nr. 1 / 2002), zuletzt geändert durch Ordnung vom 04.06.2003 (FH-Mitteilungen Nr. 27 / 2003) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Öffentlichkeit	3
§ 2	Sitzungen des Fachbereichsrates	3
§ 3	Einberufung der Sitzungen	3
§ 4	Anträge zur Tagesordnung	4
§ 5	Leitung der Sitzung	4
§ 6	Rede- und Antragsrecht	4
§ 7	Beschlussfassung	4
§ 8	Sitzungsniederschrift	5
§ 9	Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 10	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	5

§ 1

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind öffentlich.
- (2) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

§ 2

Sitzungen des Fachbereichsrates

- (1) Sitzungen des Fachbereichsrates finden mindestens zweimal im Semester statt.
- (2) Weitere Sitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachbereichsrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt durch den / die Vorsitzende(n) oder seinen / ihren Stellvertreter(in) zum nächstmöglichen Termin gemäß § 3.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

Die Sitzungen des Fachbereichsrates werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Fachbereichsrates oder bei ihrer / seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 6 Werktagen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

§ 4

Anträge zur Tagesordnung

(1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Dekanin / den Dekan, bei deren / dessen Verhinderung durch die Prodekanin / den Prodekan.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fachbereichsrates gemäß § 17 der Grundordnung schriftlich gestellt werden. Sie sind von der Dekanin / dem Dekan für die vorgesehene Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens zwei Tage vor dem Beginn der Ladungsfrist gemäß § 3 gestellt werden. Spätere Anträge können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Fachbereichsrates als Ergänzung in die Tagesordnung aufgenommen bzw. unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt werden.

§ 5

Leitung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates leitet die Vorsitzende / der Vorsitzende (§ 11 Absatz 3 der Grundordnung), bei deren / dessen Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter.

(2) Die Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates ergibt sich nach § 15 Absatz 3 der Grundordnung.

§ 6

Rede- und Antragsrecht

(1) Rederecht und Antragsrecht im Fachbereichsrat haben grundsätzlich nur seine Mitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin / einen Professor vertreten ist, ist vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates mindestens einem Vertreter dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Rederecht im Fachbereichsrat haben auch Personen, die als sachkundige Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule oder als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates. Abstimmungen erfolgen - von Personalangelegenheiten abgesehen - mit Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(2) Der Fachbereichsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss mit "ja" annimmt bzw. mit "nein" ablehnt. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist spätestens bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit; diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Fachbereichsrat kann ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(4) Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrates der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren; Enthaltungen gelten dabei nicht als Zustimmung. Kommt danach in einem weiteren Wahlgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Fachbereichsrates berechtigt, ihren abweichenden Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(5) Beschlüsse über die Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(6) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(7) Gültige Beschlüsse des Fachbereichsrates sind mindestens für das laufende Hochschuljahr verbindlich. Eine abweichende Beschlussfassung im gleichen Hochschuljahr ist nur dann möglich, wenn sie mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates sind Sitzungsniederschriften anzufertigen. Diese müssen Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die sonstigen Teilnehmer, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie Sondervoten enthalten. Die anwesenden Mitglieder und sonstigen Teilnehmer dokumentieren ihre Teilnahme durch Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste.
- (2) Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ist jedem Mitglied des Fachbereichsrates auszuhändigen.
- (4) Nach Feststellung der Tagesordnung ist als nächster Tagesordnungspunkt einer jeden Fachbereichsratssitzung die Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergegangenen Fachbereichsratssitzung vorzunehmen. Etwaige Änderungen dieser Sitzungsniederschrift sind zu beschließen und in die neue Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat kann für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.
- (2) In die beratenden Kommissionen kann er auch Mitglieder des Fachbereiches berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.
- (3) Bei beschließenden Ausschüssen werden die stimmberechtigten Mitglieder vom Fachbereichsrat aus dessen Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Der Fachbereichsrat kann die auf die beschließenden Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse jederzeit widerrufen.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 30.09.2003 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 20.01.1989 (FH-Mitteilung Nr. 2 / 1989) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilungen" veröffentlicht.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen vom 30.09.2003.

Aachen, den 17. Oktober 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer